

Anfrage aus der Sitzung vom 09.11.2010 hinsichtlich des Winterdienstes für Sportvereine hier: Protokollvermerk vom 18.01.2011 aus der 1. Sitzung Sportausschuss

- I. Lt. Protokollvermerk sollte die Verwaltung (Amt 30) klären, ob durch eine Aufstellung von Schildern mit Beschriftungen wie z. B. der Weg wird nicht geräumt und gestreut, vor Haftung schützt.

Amt 30 nimmt Stellung wie folgt:

Die Stadt kann sich nicht allgemein durch die Aufstellung von Schildern „Dieser Weg wird nicht geräumt und nicht gestreut“ frei zeichnen.

Es ist möglich, solche Schilder bei Abkürzungswegen in Parkanlagen, bei verzichtbaren Treppwegen oder bei sonstigen **unwichtigen** Verkehrsflächen (nur) als Hinweisschilder anzubringen.

An wichtigen Verkehrsflächen, die winterdienstpflichtig wären, schützt die Aufstellung entsprechender Schilder in Zweifelsfällen jedoch nicht vor einer Inanspruchnahme.

D. h. ob eine Räum- und Streupflicht besteht, hängt nicht vom Vorhandensein oder Fehlen des Schildes ab, sondern von Art und Bedeutung der Verkehrsfläche und vom Maß der Gefährlichkeit.

Es ist immer der Einzelfall zu betrachten.

Dabei kommt es auch darauf an, **wer** bei privaten Flächen (die nicht der städtischen Straßenreinigungsverordnung unterliegen wie z. B. Schulhöfe) einen Verkehr eröffnet (z. B. bei Veranstaltungen in den Abendstunden). Der Veranstalter muss sich darum kümmern, dass die Besucher seiner Veranstaltung problemlos erreichen können.

- II. Amt 52 AL z. W.

Amt 30:

Vittinghoff